

Einschreiben, vorab per E-Mail

Energie Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Vorstand

Rudolfsplatz 13a

A-1010 Wien

28. Mai 2021

**Antrag auf Genehmigung des Projektvorschlages für neu zu schaffende
Kapazität betreffend den Kopplungspunkt Reintal gem. Art. 28 Abs. 1
Verordnung (EU) 2017/459 (NC CAM)**

GAS CONNECT AUSTRIA GmbH

FN 208827z

Floridsdorfer Hauptstraße 1

A-1210 Wien

I. Antragsgegenstand

Gem. Art. 28 Abs. 1 NC CAM i.V.m. Art. 22 NC CAM legen die beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber den maßgeblichen nationalen Regulierungsbehörden einen Projektvorschlag für ein Projekt für neu zu schaffende Kapazität zwecks abgestimmter Genehmigung vor.

II. Antrag

GAS CONNECT AUSTRIA GmbH als Fernleitungsnetzbetreiber stellt sohin binnen offener Frist folgende Anträge:

Der Vorstand von E-Control möge

1. die Durchführung der Vermarktung von neu zu schaffender Kapazität betreffend den Kopplungspunkt Reintal gem. Angebotslevel 1 und Angebotslevel 2 in Flussrichtung Österreich nach Tschechische Republik und gem. Angebotslevel 1 und Angebotslevel 2 in Flussrichtung Tschechische Republik nach Österreich, sowie
2. die Zuteilung der Kapazitäten vorbehaltlich positiver Wirtschaftlichkeitsprüfung gem. Art. 22 NC CAM bezüglich der genannten Angebotslevel am Kopplungspunkt Reintal, sowie
3. die einen integrierenden Bestandteil dieses Antrages bildende Zusatzvereinbarung „Czech – Austrian IP Reintal Addendum to the Frame Capacity Contract“, die ein Netzbenutzer zusätzlich zum bestehenden Frame Capacity Contract akzeptieren muss, um während des Verfahrens für neu zu schaffende Kapazität am Punkt Reintal im Rahmen der jährlichen Auktionen für Jahreskapazität in den Jahren 2022, 2023, 2024, 2025, 2026, 2027 und 2028 an der verbindlichen Kapazitätszuweisungsphase gem. Art. 29 NC CAM teilnehmen und Zugang zu Kapazität erhalten zu können, und sohin den Projektvorschlag wie in der Folge im Detail ausgeführt, genehmigen.

Unseren Antrag begründen wir anhand der verpflichtenden Informationen, welche gem. Art. 28 Abs. 1 NC CAM wie folgt anzugeben sind:

III. Informationen gemäß Artikel 28 Absatz 1 NC CAM

- a. Die Angebotslevel, die die Bandbreite der voraussichtlichen Nachfrage nach neu zu schaffender Kapazität an den jeweiligen Kopplungspunkten aufgrund der in Artikel 27 Absatz 3 und in Artikel 26 vorgesehenen Verfahren widerspiegeln;**

Im Folgenden werden die Angebotslevel dargestellt, die die Bandbreite der voraussichtlichen Nachfrage nach neu zu schaffender Kapazität am Kopplungspunkt Reintal aufgrund des Berichts zur Marktnachfrage gem. Art. 26 NC CAM sowie der öffentlichen Konsultation gem. Art. 27 Abs. 3 NC CAM widerspiegeln.

— **Angebotslevel 1 – Technische Kapazität (90%)**

Gasjahr	Flussrichtung von Tschechische Republik nach Österreich (kWh/h, gerundet auf ganze Zahlen)	Flussrichtung von Österreich nach Tschechische Republik (kWh/h, gerundet auf ganze Zahlen)
2028/29	2.114.910	2.114.910
2029/30	2.114.910	2.114.910
2030/31	2.114.910	2.114.910
2031/32	2.114.910	2.114.910
2032/33	2.114.910	2.114.910
2033/34	2.114.910	2.114.910
2034/35	2.114.910	2.114.910
2035/36	2.114.910	2.114.910
2036/37	2.114.910	2.114.910
2037/38	2.114.910	2.114.910
2038/39	2.114.910	2.114.910
2039/40	2.114.910	2.114.910
2040/41	2.114.910	2.114.910
2041/42	2.114.910	2.114.910
2042/43	2.114.910	2.114.910

— **Angebotslevel 2 – Technische Kapazität (90%)**

Gasjahr	Flussrichtung von Tschechische Republik nach Österreich (kWh/h, gerundet auf ganze Zahlen)	Flussrichtung von Österreich nach Tschechische Republik (kWh/h, gerundet auf ganze Zahlen)
2028/29	7.553.250	7.553.250
2029/30	7.553.250	7.553.250
2030/31	7.553.250	7.553.250
2031/32	7.553.250	7.553.250
2032/33	7.553.250	7.553.250
2033/34	7.553.250	7.553.250
2034/35	7.553.250	7.553.250
2035/36	7.553.250	7.553.250
2036/37	7.553.250	7.553.250
2037/38	7.553.250	7.553.250
2038/39	7.553.250	7.553.250
2039/40	7.553.250	7.553.250
2040/41	7.553.250	7.553.250
2041/42	7.553.250	7.553.250
2042/43	7.553.250	7.553.250

b. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ein Netzbenutzer akzeptieren muss, um während des Verfahrens für neu zu schaffende Kapazität an der verbindlichen Kapazitätszuweisungsphase teilnehmen und Zugang zu Kapazität erhalten zu können, einschließlich etwaiger von den Netznutzern zu stellenden Sicherheiten, und Angaben dazu, wie etwaige Verzögerungen bei der Kapazitätsbereitstellung oder eine Störung des Projekts vertraglich geregelt sind;

Hinter der gebündelten Vergabe stehen zwei verschiedene Fernleitungsnetzbetreiber und sohin zwei separate Verträge mit unterschiedlichen Vertragspartnern der Netzbenutzer. Die Vergabe von neu zu schaffender Kapazität sowie die oben genannten Themen sind im GAS CONNECT AUSTRIA GmbH Frame Capacity Contract und seinen Anhängen, zugänglich auf den Internetseiten von GAS CONNECT AUSTRIA GmbH, sowie im beiliegenden „Czech – Austrian IP Reintal Addendum to the Frame Capacity Contract“, das einen integrierenden Bestandteil des Frame Capacity Contracts bildet, geregelt.

Gemäß § 5 Abs. 4 Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 wird die Möglichkeit zur Inanspruchnahme des Kapazitätsumwandlungsdienstes für im Rahmen von Auktionen gemäß Art. 29 CAM NC gebuchten Kapazitäten ausgeschlossen.

c. Die Zeitpläne für das Projekt für neu zu schaffende Kapazität, einschließlich etwaiger Änderungen seit der in Artikel 27 Absatz 3 beschriebenen Konsultation, sowie die Maßnahmen zur Vermeidung von Verzögerungen und zur Verringerung der Auswirkungen von Verzögerungen;

Meilenstein	Plandatum
Auktionen & Wirtschaftlichkeitsprüfung	Juli 2022
Vertragliches Rücktrittsrecht für GAS CONNECT AUSTRIA GmbH	30. April 2026
Kommerzielle Inbetriebnahme	4. Quartal 2028

Die Änderung des Zeitplans seit der in Artikel 27 Absatz 3 beschriebenen Konsultation ergeben sich aufgrund einer Neuplanung der Projektausführung auf Seite der Tschechischen Republik durch NET4GAS, s.r.o, die den erwarteten Auswirkungen verschiedener Umsetzungsrisiken nach Überprüfung der Planungsannahmen des Projekts Rechnung trägt. Sie ergeben sich weiters aufgrund des neuen Meilensteins „Vertragliches Rücktrittsrecht für GAS CONNECT AUSTRIA GmbH“. Falls GAS CONNECT AUSTRIA GmbH sein vertragliches Rücktrittsrecht in Anspruch nimmt, werden im Zeitpunkt einer derartigen Auflösung bei GAS CONNECT AUSTRIA GmbH bereits erhebliche Projektkosten und -aufwendungen entstanden sein. Dies, da ein Zuwarten mit allen für eine kommerzielle Inbetriebnahme erforderlichen Projektschritten mit einem zeitgerechten Projektabschluss nicht vereinbar ist. Diese Kosten sind gemäß Punkt 4.8 des Bescheides V MET G 01/21/2 vom 26. April 2021 zusätzlich im darauffolgenden Methodenbescheid anzuerkennen und über mehrere Jahre aufzurollen.

GAS CONNECT AUSTRIA GmbH verfügt über jahrzehntelange Erfahrung in der Planung, Umsetzung und Inbetriebnahme von Rohrleitungs- und Anlagenbauprojekten und wickelt diese nach international anerkannten Projektmanagement-Standards und -Verfahren ab. Sollten im Zuge der Projektumsetzung auf österreichischer Seite Verzögerungen absehbar sein, so wird sich GAS CONNECT AUSTRIA GmbH bemühen, die Verzögerungen bzw. deren Auswirkungen möglichst gering zu halten.

d. Die in Artikel 22 Absatz 1 definierten Parameter;

Artikel 22 Absatz 1 definiert die Parameter der Wirtschaftlichkeitsprüfung für neu zu schaffende Kapazität. Nur im Falle einer positiven Wirtschaftlichkeitsprüfung wird die neu geschaffene Kapazität verbindlich zugeteilt.

[REDACTED]

Gem. Art. 22 Abs. 1 lit. a NC CAM errechneter Barwert der angenommenen Erlöse

Projektspezifisches Mengengerüst Angebotslevel 1 in Flussrichtung Tschechische Republik nach Österreich: 94.663 Tausend EUR

Projektspezifisches Mengengerüst Angebotslevel 2 in Flussrichtung Tschechische Republik nach Österreich: 194.209 Tausend EUR

Projektspezifisches Mengengerüst Angebotslevel 1 in Flussrichtung Österreich nach Tschechische Republik: 0 Tausend EUR

Projektspezifisches Mengengerüst Angebotslevel 2 in Flussrichtung Österreich nach Tschechische Republik: 0 Tausend EUR

Gem. Art 22 Abs. 1 lit. b NC CAM errechneter Barwert der angenommenen Kosten

Projektspezifisches Mengengerüst Angebotslevel 1: 96.458 Tausend EUR

Projektspezifisches Mengengerüst Angebotslevel 2: 197.529 Tausend EUR

Gem. Art. 22 Abs. 1 lit. c anzugebender f-Faktor

Projektspezifisches Mengengerüst Angebotslevel 1: 100 Prozent

Projektspezifisches Mengengerüst Angebotslevel 2: 100 Prozent

GAS CONNECT AUSTRIA GmbH hält fest, dass obig beantragter f-Faktor erforderlich ist, da die Amortisation des dem 16. Gasjahr verbleibenden Kostenblocks bei einer AfA-Dauer von 30 Jahren nicht umfasst ist. GAS CONNECT AUSTRIA GmbH erachtet einen solchen f-Faktor außerdem mit Blick auf die Energiewende und die Zukunft von Erdgas als Energieträger als erforderlich, zumal sich in Zusammenhang damit allfällige Herausforderungen betreffend sowohl die Finanzierung von neuer Infrastruktur als auch die Möglichkeit, ihre Kosten zu verdienen, ergeben. Dies insbesondere, als gegenwärtig noch kein regulatorischer Rahmen für Gasnetzbetreiber hinsichtlich der Energiewende existiert.

Gem. Art. 22 Abs. 2 lit. a NC CAM ist das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsprüfung positiv, wenn der Barwert der Erlöse aus verbindlichen Zusagen größer gleich dem Barwert der genehmigten Kosten unter Anwendung des f-Faktors ist.

e. Angaben dazu, ob es möglicherweise erforderlich ist, gemäß Artikel 30 den Zeithorizont für die Buchung von Kapazität ausnahmsweise über die Zuweisungsdauer von bis zu 15 Jahren nach dem Beginn der betrieblichen Nutzung hinaus um weitere fünf Jahre zu verlängern;

Solche Angaben entfallen, da der Anwendungsbereich von Art. 30 NC CAM mangels Beteiligung von mehr als zwei Einspeise-Ausspeisesystemen nicht eröffnet ist.

f. Sofern anwendbar, den vorgeschlagenen alternativen Zuweisungsmechanismus gemäß Artikel 30 Absatz 2 mit Begründung sowie die von dem Fernleitungsnetzbetreiber für die verbindliche Phase festgelegten Bedingungen gemäß Artikel 30 Absatz 3;

Der Anwendungsbereich von Art. 30 NC CAM ist mangels Beteiligung von mehr als zwei Einspeise-Ausspeisesystemen nicht gegeben.

g. Die Elemente gemäß der Beschreibung in Artikel 24 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/460 (NC TAR), falls ein Festpreisansatz für das Projekt für neu zu schaffende Kapazität verfolgt wird.

Ein Festpreisansatz gem. Artikel 24. Lit. b) NC TAR wird im vorliegenden Fall nicht verfolgt.

GAS CONNECT AUSTRIA GmbH